

Satzung der Jagdgenossenschaft Geisenheim-Stephanshausen

I. Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

1. Die Genossenschaft führt den Namen

Jagdgenossenschaft Geisenheim-Stephanshausen.

Sie hat ihren Sitz in 65366 Geisenheim-Stephanshausen und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises.

II. Mitgliedschaft

1. Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Geisenheim-Stephanshausen nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Magistrat der Stadt Geisenheim zur Einsichtnahme ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
2. Der Jagdbezirk ist 288,1 ha groß. Die Größe der bejagdbaren Fläche ist zum 1. April eines Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldfläche, Feldfläche und Gewässerfläche.
3. Grundeigentümer, auf deren Fläche die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören der Genossenschaft nicht an.
4. Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

III Aufgaben

1. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen, sowie für den Ersatz des den Genossen etwa zustehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zu Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

IV. Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand
- b) die Genossenschaftsversammlung
- c) der Genossenschaftsausschuss.

V. Der Jagdvorstand

1. Der Jagdvorstand muss Jagdgenosse sein und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
2. Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefällt werden, werden sie vom Jagdvorstand und seinem Vertreter gemeinsam gefällt.
3. Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf Grundlage der von der Genossenschaft vorher gefassten Beschlüssen wirksam tätig werden.

VI. Aufgaben des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen der Ziffer III. wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen,
 - j) Abschluss von Verträgen.

VII. Die Genossenschaftsversammlung

1. Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagesordnung.

VIII. Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Genossen beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

IX Stimmrecht der Genossen

1. Jeder Genosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienen oder nicht Abstimmenden zustimmend. Bei nicht gemeinschaftlicher Ausübung des Stimmrechtes ist dieses als ungültig anzusehen.
3. Jeder Genosse kann sich nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder einen anderen Genossen vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind.
4. Genossen, auf deren Grundstück die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

X. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

1. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
3. Über strittige Fragen ist in der gleichen oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel der Beschlussfassung erneut zu beraten.

XI. Niederschrift

1. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
 - a) die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
 - b) die Angabe der von Ihnen vertretenen Grundflächen, mit Vollmacht erteilte Vertretungsrechte sind gesondert auszuweisen,
 - c) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis nach Personen und Grundflächen anzugeben ist.
2. Die Niederschrift ist im Ordnungsamt der Stadt Geisenheim (Prälat-Werthmann-Straße 12, Geisenheim) zwei Wochen zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

XII. Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die:

- a) Wahl des Jagdvorstandes, seines Stellvertreters und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art und Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrages für jedes Jahr,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und .. etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
- t) Entlastung des Jagdvorstandes und seines Stellvertreters,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h) Änderung der Satzung.

XIII. Der Genossenschaftsausschuss

1. Der Genossenschaftsausschuss besteht aus mindestens drei Personen, die von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wahlbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung:
 - a) des Genossenschaftskatasters (Ziff II, Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (Ziff. XI.),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplanes und der Beitragslisten (Ziff. XIV.).
3. Der Ausschuss wird von dem Ausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in der Genossenschaftsversammlung seinen Prüfbericht zu erstatten.

XIV. Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Der Anteil der Genossen an Nutzung und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagdbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. An Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht Teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
3. Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Das Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Ordnungsamt der Stadt Geisenheim zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (Ziff. XVIII., Abs. 1).

XV. Auszahlung des Jagdertrages

1. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (Ziff. XII. Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.
2. Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens zehn Deutsche Mark erreicht hat.
3. Beträge, die nicht binnen eines Monats (§ 10 Abs. 3 S. 3 BJG) nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich eingehend geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

XVI. Einzahlung der Beiträge

1. Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragslisten fällig; sie sind auf das Konto der Genossenschaft einzuzahlen.
2. Die Beiträge, welche nicht fristgerecht eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

XVII. Zahlungsverkehr

Ein- und Auszahlungen sind bargeldlos auf eigene Kosten vorzunehmen.

XVIII. Geschäftsjahr

Jahr im Sinn der Satzung ist das Jagdjahr gem. § 11 Abs. 4 BJG, vom 1. April bis 31. März.

XIX. Bekanntmachungen

1. Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in dem am Sitz der Genossenschaft erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

XX. Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind Rechtsmittel nach §§ 69 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.10.1960 (BGBl. I S. 17) mit allen späteren Änderungen gegeben.

Geisenheim-Stephanshausen, 10. März 1995

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 10. März 1995, in der neun Genossen mit einer Grundfläche von 101,79 ha anwesend bzw. vertreten waren, mit acht Stimmen die 101,44 ha vertraten, beschlossen worden.

Vorstehende Satzung wird gem. § 8 Abs. 2 Hess. JagdG vom 12. Oktober 1994 (GVBl. IS. 606) genehmigt.

Bad Schwalbach, den 24. Okt. 1995

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde
Landesverwaltung

Die Satzung wurde in Punkt V „Der Jagdvorstand“ geändert durch den Beschluss der Genossenschaftsversammlung am 19. März 2026.

Genehmigt am 13. Mai 2026
durch den Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss – Untere Jagdbehörde

Satzung der Jagdgenossenschaft Geisenheim-Stephanshausen

Satzungsänderung


V. Der Jagdvorstand

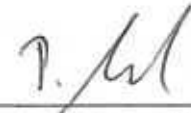
1. Der Jagdvorstand muss Jagdgenosse sein und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
2. Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefällt werden, werden sie vom Jagdvorstand und seinem Vertreter gemeinsam gefällt.
3. Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluss von Verträgen durch die die Genossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf Grundlage der von der Genossenschaft vorher gefassten Beschlüssen wirksam tätig werden.

Änderung der Satzung erfolgt durch den einstimmigen Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung am 19. März 2026 in der zehn Jagdgenossen anwesend waren.

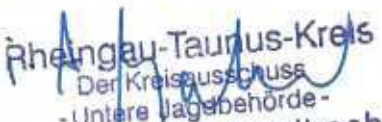
Geisenheim-Stephanshausen, den 19. März 2026

Der Jagdvorstand


Hermann-Josef Mayer
Jagdvorstand


Philipp Meckel
stellvertr. Jagdvorstand

Genehmigt, 13. Mai 2026


Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisrat
- Untere Jagdbehörde -
65307 Bad Schwalbach

(Gabel)
Verw. Betriebswirt